

Seniorenbeirat der Stadt Schöningen

Herr Jörg Habermann

Ihr Schreiben vom 23.11.2023

Schöningen, 05.12.2023

engagiert.
sympathisch.
schön.

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Markt 1
Neues Rathaus
Zentrale 05352.512 0
Tel. 05352.512 120
buergermeister@
schoeningen.de

www.schoeningen.de

Sehr geehrter Herr Habermann,

Ich komme zurück auf Ihr oben genanntes Schreiben. Ich beantworte Ihre darin aufgeworfenen Fragen gerne wie folgt:

1. Packstation

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass es aktuell seitens der Post Bestrebungen gibt, eine weitere Packstation im Stadtbereich (auf dem Gelände eines bestehenden Supermarktes) zu errichten. Wir gehen dabei von einer zeitnahen Realisierung aus.

2. Hundesteuer

Zugegebenermaßen ist die Hundesteuer in Schöningen relativ hoch. Leider sind wir jedoch auf Grund der mit dem Land Niedersachsen im Jahr 2016 getroffenen Stabilisierungsvereinbarung vertraglich verpflichtet, jede Möglichkeit der Einnahmeerzielung auszuschöpfen. Im Übrigen gilt die Hundesteuer finanzhistorisch gesehen als sog. „Luxussteuer“. Ob das richtig ist, vermag jeder selbst zu beurteilen. Ausnahmen bestehen zum Beispiel für Blinden- oder Diensthunde. Die Abschaffung der kostenlosen Hundekotbeutel resultierte leider aus dem überhandnehmenden Missbrauch dieser Beutel. Leidtragenden sind leider auch die Bürger, die sie diesbezüglich korrekt verhalten haben.

3. Straßenreinigung/Winterdienst

Entgegen Ihren Ausführungen besteht eine Räumpflicht auch für Bürger, vor deren Haus sich kein Gehweg befindet. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein 1 Meter breiter Streifen auf dem Seitenstreifen freizuhalten. Ist auch ein Seitenstreifen nicht vorhanden, ist ein entsprechender Streifen an dem Rand der Fahrbahn freizuhalten, vgl. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsverordnung) vom 06.07.2005 **Anlage 1**.

Öffnungszeiten

Bürgerbüro
Mo, Fr 8 – 12 Uhr
Di 8 – 16 Uhr
Do 8 – 18 Uhr
Mi geschlossen

Sonstige Ämter

Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Mi geschlossen

Bankverbindungen

Volksbank Helmstedt eG
IBAN DE6527092553006682400
BIC GENODEF1WFFV

Nord/LB

IBAN DE8625050000
0006802029
BIC NOLADE2HXXX

4. Teiche Bürgermeisterwiese

Tatsächlich ist der dortige Handlungsbedarf diesseits bekannt und wird auch bereits bearbeitet.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die baulichen Besonderheiten der Teiche. Diese erhalten ihre „Wasserdichtheit“ nicht durch Folien, sondern durch darunterliegende Tonlinsen. Es ist bei der maschinellen Bearbeitung der Teiche also überragende Vorsicht hinsichtlich der Unversehrtheit dieser Tonlinsen zu beachten, da andernfalls das Risiko des „Leerlaufens“ besteht. Dieser Umstand macht die maschinelle Bearbeitung etwas schwieriger. Dessen ungeachtet sind wir an entsprechenden Maßnahmen dran.

5. Öffentlichen Toiletten

Auch diesbezüglich gibt es positive Neuigkeiten. Die Stadtverwaltung plant aktuell die Erneuerung der öffentlichen Toilettenanlage am ZOB im Jahr 2024. Das vorhandene Gebäude soll abgerissen und durch eine neue Anlage ersetzt werden. Diese neue Anlage erfüllt dann natürlich aktuelle Anforderungen an Hygiene, Barrierefreiheit etc. und ist rund um die Uhr geöffnet. Ein kleiner „Nachteil“ mag dabei sein, dass dabei jedoch eine Kostenpflichtigkeit miteinhergeht, welche sich jedoch im üblichen Rahmen bewegt und sowohl mittels Bargeld als auch bargeldlos beglichen werden kann, **Anlage 2**.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1155/12
Malte Schneider
Bürgermeister

**Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
in der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsverordnung) vom 06.07.2005**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 06.07.2005 für das Gebiet der Stadt Schöningen folgende Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schöningen beschlossen:

§ 1

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit den Fahrbahnen, Gehwegen, Gossen, Parkspuren und Radwegen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung gemäß § 1 der Satzung über die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die unter Nr. 2 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen einmal wöchentlich durch. Der Innenstadtbereich wird aufgrund der besonderen Verkehrsbelastung und des besonderen Verschmutzungsgrades mehrmals wöchentlich gereinigt. Diese Straßen des Innenstadtbereiches ergeben sich aus Nr. 3 des Straßenverzeichnisses.

Ausgenommen von der Straßenreinigungspflicht der Anlieger sind die in Nr. 1 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Verbindungswege. Diese werden einmal wöchentlich von der Stadt gereinigt.

- (3) Soweit die Straßenreinigung mit Ausnahme des Winterdienstes gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie einmal wöchentlich bis Sonnabend 16.00 Uhr durchzuführen.

Die Straßen, deren Fahrbahnen von den Anliegern mit Ausnahme des Winterdienstes zu reinigen sind, ergeben sich aus Nr. 4 des Straßenverzeichnisses.

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Verkauf von Waren u. ä. ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, im übrigen mindestens 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Seitenstreifen neben der Fahrbahn in 1 m Breite freizuhalten. Ist ein ausreichender Seitenstreifen neben der Fahrbahn nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1 m Breite am äußeren Fahrbahnrand freizuhalten. Dabei ist Abs. 4 Satz 2 zu berücksichtigen. Die vorstehenden Sätze 2 - 4 finden auf Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des Straßenverkehrsrechts ohne Gehwege Anwendung. Die Straßen im Sinne des vorstehenden Satzes 5 ergeben sich aus Nr. 5 des Straßenverzeichnisses. Am "Markt" sind die freizuhaltenden Flächen im Sinne des Satzes 5 die vorhandenen Plattenbänder. Soweit die Plattenbänder unterbrochen sind, sind die kürzesten Verbindungsstrecken zwischen den Enden der Plattenbänder freizuhalten. Zugänge zu den Grundstücken sind mindestens in Breite von 0,75 m freizuhalten. Sollte sich eine festgetretene Schneedecke gebildet haben, so genügt es, wenn diese entsprechend Absatz 2 verkehrssicher abgestreut wird.
- (2) Bei Glätte sind die gemäß Abs. 1 freizuhaltenden Flächen, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln verkehrssicher zu bestreuen.
- (3) Zur Beseitigung von Schnee und Eis und zum Streuen auf Gehwegen und Straßenrandstreifen dürfen schädliche Chemikalien, Auftausalze, Salz-Sand-Gemische, Asche und grobe Stoffe wie Schotter u. ä. nicht verwandt werden.
- (4) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, daß der Verkehr auf der Fahrbahn und den Gehwegen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Bei engen Straßen sind Schnee- und Eismassen am äußersten Straßenrand oder auf den angrenzenden Grundstücken zu lagern, soweit die Verkehrsbedürfnisse dies erfordern. Schnee- und Eismassen, die durch städtische Räumfahrzeuge in den Freihaltebereich geschoben werden, sind ebenfalls wieder zu beseitigen.
- (5) Bei Tauwetter sind die zu räumenden Flächen von Schnee und Eis zu befreien. Die Gossen und die Straßeneinläufe sind so freizuhalten, daß der Abfluß des Schmelzwassers gewährleistet wird.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat aller Art sowie Schnee, Eis und Streumittel dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Schöningen, den 06.07.2005

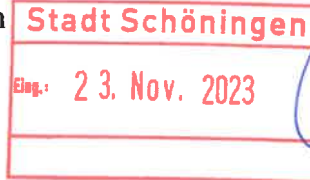
Lübbe
Bürgermeister

Image 2



Seniorenbeirat der Stadt Schöningen • 38364 Schöningen

Stadt Schöningen
Geschäftsbereich I
Herrn Bürgermeister Schneider
Markt 1
38364 Schöningen



Gleichlautend an:
Claudia Backhaus, im Hs.
Margit Bock, im Hs.
Jennifer Winter, im Hs.

23.11.2023

Seniorenbeirat der Stadt
Schöningen

Aktuelle Themen, die an den Seniorenbeirat herangetragen wurden

Markt 1
Altes Rathaus
Zimmer 20
Sprechzeiten:
Do 10-12.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Schneider,

ich habe hier einmal die Themen aufgeführt, die in letzter Zeit an mich herangetragen wurden und die offenbar viele Schöninger Bürger beschäftigen.

- **Sendungszustellung DHL :** Wenn der Empfänger nicht zu Hause ist und (wahrscheinlich) die Packstation voll ist, werden die Pakete auf die umliegenden Dörfer verteilt und müssen dort vom Empfänger abgeholt werden. Ich selbst habe bereits ein Paket aus Hötensleben abholen müssen. Das ist für Menschen ohne eigenes Fahrzeug nahezu unmöglich.
Daher wurde die konkrete Bitte gestellt, sich dieses Zustandes anzunehmen und für Abhilfe zu sorgen. Als mögliche Lösung wurde angeregt, sich für die Aufstellung einer zusätzlichen Packstation – möglichst in der Ortsmitte – einzusetzen.
- **Hundekot / Hundesteuer :** Die mit 108 € im Vergleich sehr hohe Hundesteuer und die Einstellung der Ausgabe von Hundekotbeuteln sind, nicht nur bei vielen älteren Bürgern, ein häufig diskutiertes Ärgernis. Es gibt ein ganz aktuelles positives Beispiel in der Gemeinde Jerxheim. Dort wurden nach lange bestehender Forderung der Einwohner Hundekotbehälter mit zugehörigen Tütenspendern aufgestellt. In Jerxheim beträgt die Höhe der Hundesteuer übrigens 60 Euro, in Magdeburg 96 Euro und in Hamburg 90 Euro, jeweils für den ersten Hund.
Nun ist mir natürlich bekannt, dass die Hundesteuer, wie alle Steuern, zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehört und daher nicht zweckgebunden ist. Politisch wird sie dennoch oft damit begründet, dass Hunde für die Gemeinde auch ein Kostenfaktor sind.
Dem verärgerten Bürger ist es jedenfalls schwer verständlich zu machen, dass in einer Gemeinde mit einem sehr hohen

1.Vorsitzender
Jörg Habermann

Tel. 05352.512 158
Fax 05352.512 199
seniorenbeirat@
schoeninge.de

Bankverbindung der Stadt Schöningen

Nord/LB
Konto 6802029
BLZ 250 500 00
IBAN DE8625050000
0006802029
BIC NOLADE2HXXX

für Touristen und ältere Bürger alles andere als komfortabel.

Die Öffnungszeiten sind auf einem sehr schwer leserlichen Zettel im Innenraum des Häuschens angebracht und lauten wie folgt: Mo., Mi., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr; Mi. 12.30 – 14.00 Uhr; Sa. 7.00 – 13.00 Uhr. Ich stand am Dienstag der vergangenen Woche selbst dort vor verschlossener Tür.

Da insbesondere ältere Bürger öfter mal einen Harndrang verspüren und, weil ihnen bewusst ist, daß sie keine Toilette in der Innenstadt vorfinden, nichts trinken, um der Notsituation zu entgehen, ist die Situation besonders unerfreulich und der Gesundheit nicht förderlich. Auch der Zustand der Toiletten und der fast ständige „Belagerungszustand“, vorwiegend durch Jugendliche, hält viele, auch während der Öffnungszeiten, vom Toilettenbesuch ab.

fröhlich.
vielseitig.
schön.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzender
Jörg Habermann